

25.02.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den
Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den
einzelstaatlichen Parlamenten im Rahmen des europäischen
Aufbauwerks**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 104036 - vom 21. Februar 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 7. Februar 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den einzelstaatlichen Parlamenten im Rahmen des europäischen Aufbauwerks (2001/2023(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen veranstalteten Treffen mit den Europa-Ausschüssen der Parlamente der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer vom 20. und 21. März 2001 sowie 10. und 11. Juli 2001,
 - unter Hinweis auf die jüngsten Erklärungen mehrerer Staats- und Regierungschefs zur Zukunft Europas,
 - unter Hinweis auf den Beitrag der XXIV. COSAC vom 22. Mai 2001 in Stockholm,
 - in Kenntnis des Informationsberichts des französischen Senats vom 13. Juni 2001 über eine Zweite Europäische Kammer,
 - in Kenntnis der Entschließung des Ausschusses der Regionen vom 14. November 2001 zur „Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken und zur Fortführung der Reform der Europäischen Union im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz“,
 - unter Hinweis auf den Beitrag der XXV. COSAC vom 5. Oktober 2001 in Brüssel,
 - in Kenntnis des von der Folgekonferenz am 7. November 2001 in Brüssel angenommenen Textes zur parlamentarischen Dimension der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
 - unter Hinweis auf die Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Europäischen Union und der Beitrittsländer vom 16. und 17. November 2001 in Stockholm,
 - unter Hinweis auf die außerordentliche Sitzung der COSAC vom 30. November und 1. Dezember 2001 in Brüssel,
 - in Kenntnis der Erklärung von Laeken über die Zukunft der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0023/2002),
- A. in der Erwägung, dass in der dem Vertrag von Nizza beigefügten Erklärung zur Zukunft der Union die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente zu den vier ausdrücklich angeführten Themen gehört und so die Bedeutung und Aktualität dieses Themas unterstrichen wird,

- B. in der Erwägung, dass die ungenügenden Fortschritte bei der demokratischen Kontrolle des Integrationsprozesses und seiner jüngsten Entwicklungen in verschiedenen Bereichen das demokratische Defizit in der Union zu verschärfen drohen,
- C. beunruhigt über das entstandene gravierende Ungleichgewicht zwischen den den Exekutivorganen und den technischen Stellen zuerkannten Befugnissen und den den Parlamenten insgesamt eingeräumten Möglichkeiten hinsichtlich der Mitwirkung und Kontrolle bei legislativen Beschlüssen und politischen Entscheidungen der Union,
- D. in der Erwägung, dass zur Behebung dieses demokratischen Defizits und zur Gewährleistung von mehr Demokratie in der Union die parlamentarische Komponente im europäischen institutionellen System verstärkt werden muss,
- E. in der Erwägung, dass die Ratifizierungsbefugnis der Mitgliedstaaten (über die nationalen Parlamente oder durch ein Referendum) im Rahmen des vom Europäischen Rat von Laeken eingesetzten Konvents nicht beeinträchtigt wird,
1. ist überzeugt, dass die in den einzelstaatlichen Parlamenten geäußerte Besorgnis im Zusammenhang mit der Europäischen Union eine bessere und eindeutige Festlegung ihrer Befugnisse gegenüber den einzelstaatlichen Regierungen und der Europäischen Union erfordert, wobei es insbesondere darum geht,

- ihre Befugnisse gegenüber ihrer jeweiligen Regierung zu stärken;
- den Parlamenten eine neue Rolle bei der Ausübung von konstitutionellen Befugnissen zu übertragen;
- eine engere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu verwirklichen;

und wobei es in Bezug auf ihre Befugnisse gegenüber ihren jeweiligen Regierungen insbesondere darum geht,

- den nationalen Ministern und den einzelstaatlichen Regierungen bei ihrer Arbeit im Rat Leitlinien vorzugeben;
 - die Position der nationalen Minister und der einzelstaatlichen Regierungen im Rat zu kontrollieren;
 - bei der Umsetzung der europäischen Politik in den Mitgliedstaaten, insbesondere was die europäischen Programme und die europäischen Fonds angeht, Orientierungshilfe zu geben;
 - die Umsetzung der europäischen Politik in den Mitgliedstaaten, insbesondere bezüglich der Auswirkungen dieser Politik und der finanziellen Verwaltung der von der Europäischen Union gewährten Mittel, zu überwachen;
 - bei der korrekten Umsetzung der europäischen Richtlinien und Verordnungen Leitlinien vorzugeben und diese Umsetzung zu überwachen;
2. betont, dass es sich nicht als ausschließlicher Vertreter der Bürger und Garant der Demokratie betrachtet und die Rolle der nationalen Parlamente von großer Wichtigkeit ist;
3. betont, dass die Völker der Union vollständig durch das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente vertreten sind, die jeweils für verschiedene Bereiche zuständig sind; die notwendige Parlamentarisierung der Union muss sich daher auf zwei

Säulen gründen: einerseits auf die Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments in Bezug auf alle Beschlüsse der Union und andererseits auf die Stärkung der Befugnisse der einzelstaatlichen Parlamente in Bezug auf ihre jeweiligen Regierungen gründen;

4. weist darauf hin, dass der Vertrag von Maastricht und der Vertrag von Amsterdam die ersten wichtigen Marksteine auf dem Weg zu dieser Parlamentarisierung gesetzt haben;
5. weist erneut mit Nachdruck darauf hin, dass für eine erforderliche Demokratisierung und notwendige Parlamentarisierung die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments in allen Legislativbereichen zwingend ist;
6. hält es insbesondere für notwendig, dass die einzelstaatlichen Parlamente ihre Kontrollbefugnisse in allen Fällen, in denen keine Mitentscheidung erfolgt, voll nutzen;
7. weist mit Beunruhigung darauf hin, dass die vom Volk gewählten Parlamente auf nationaler und europäischer Ebene gemeinsam darauf achten müssen, dass die Regierungen nicht neue intergouvernementale Rechte und Instrumente schaffen, bei denen die Parlamente ausgeschaltet werden, wie z.B. die „offene Koordinierung“ oder die sogenannte Koregulierung;
8. fordert, dass die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem nationalen oder regionalen Parlament ausschließt;

Die Verstärkung der Befugnisse der einzelstaatlichen Parlamente gegenüber ihrer Regierung

9. wünscht, dass das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Vorabinformation der einzelstaatlichen Parlamente und ihrer Möglichkeit, sich während der Phase der Ausarbeitung europäischer Legislativtexte über ihre nationalen Regierungen im Rat einzuschalten, entsprechend der bereits von der COSAC von Versailles erhobenen Forderung geändert wird;
10. schlägt vor, dass über die von den einzelstaatlichen Parlamenten angewandten bewährten Verfahren eine angemessene Unterrichtung und Informationsverbreitung erfolgt und dass optimale Bedingungen für den Austausch von Informationen, für das Verständnis der Befugnisse und der Tätigkeit des jeweils anderen Organs sowie für die Nutzung der neuen Technologien geschaffen werden;
11. bekräftigt seine Bereitschaft, zu einem intensiven Dialog mit den einzelstaatlichen Parlamenten anlässlich der Annahme des Programms der Kommission und im Hinblick auf die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips im Gesetzgebungsprozess der Gemeinschaft beizutragen;

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament

12. stellt fest, dass die COSAC ein wichtiges Instrument für den Meinungsaustausch und die Annäherung der Standpunkte zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament darstellt, dessen Möglichkeiten noch nicht alle voll ausgeschöpft sind, ist jedoch von der Notwendigkeit überzeugt, im Rahmen der Delegation des Europäischen Parlaments in der COSAC eine Vertretung zu gewährleisten, die den

politischen Pluralismus stärker achtet;

13. schlägt vor, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen der einzelstaatlichen Parlamente und den Ausschüssen des Europäischen Parlaments in sämtlichen von der europäischen Integration betroffenen Bereichen weiterentwickelt und systematisiert wird, u.a. im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Wirtschafts- und Währungsunion, des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der konstitutionellen Fragen;
14. betont, dass es wünschenswert wäre, den Informationsaustausch zwischen Europäischem Parlament und nationalen Parlamenten in Bezug auf Fragen, die die GASP bzw. die ESVP betreffen, zu intensivieren und zu verbessern, um somit einen umfassenderen Dialog zwischen den Parlamenten zu ermöglichen;
15. schlägt die Ausarbeitung einer interparlamentarischen Vereinbarung zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament vor, um eine solche geregelte Zusammenarbeit zu begründen; diese Vereinbarung könnte Folgendes umfassen:
 - als Richtschnur dienende gegenseitige Verpflichtungen in Bezug auf Programme für multilaterale oder bilaterale Treffen zur Erörterung allgemeiner oder sektorspezifischer europäischer Fragen von gemeinsamem Interesse,
 - den Austausch von Informationen und Dokumenten;
16. stellt fest, dass im Rahmen der Sitzungen der europäischen Fraktionen und Parteien häufigere und regelmäßige Kontakte innerhalb jeder europäischen politischen Familie entstehen; begrüßt die Systematisierung dieser Treffen, die auf diese Weise das demokratische Leben auf einzelstaatlicher wie auf europäischer Ebene intensivieren und bereichern können, und betont die Bedeutung eines Statuts für die europäischen Parteien, denen bei der Entwicklung der Europäischen Union zu mehr Demokratie eine zentrale Rolle zukommt;

Der Beschlussfassungsprozess darf nicht schwerfälliger werden

17. ist der Auffassung, dass die Einsetzung einer Kammer aus Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente keine Lösung für die Schwierigkeiten wäre, mit denen sich einige Parlamente insbesondere bei der Kontrolle der Europapolitik ihrer Regierung konfrontiert sehen, sondern zum Nachteil von Demokratie und Transparenz nur eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens der Gemeinschaft bewirken würde;
18. stellte fest, dass die doppelte Legitimation – Union der Staaten und der Völker – auf europäischer Ebene im Gesetzgebungsbereich bereits in der Mitwirkung des Rates und des Europäischen Parlaments ihren Niederschlag findet; hält es nicht für wünschenswert, den Beschlussfassungsprozess schwerfälliger oder komplizierter zu machen, und vertritt den Standpunkt, dass es eine verwirrende Überschneidung der jeweiligen Rollen der europäischen und der einzelstaatlichen Organe zu vermeiden gilt;
19. verweist auf die Bedeutung, die der vereinbarten Beteiligung von Vertretern des Europäischen Parlaments und der einzelstaatlichen Parlamente im künftigen Konvent für eine Verfassung der Europäischen Union zukommt, und hofft, dass der Konvent im Rahmen einer lebhaften Debatte Übereinstimmung über einen gemeinsamen Ansatz erzielt,

um die Meinung der Völker Europas über die künftige Politik Europas so harmonisch wie möglich zum Ausdruck zu bringen;

Vorbereitung der Zukunft der Europäischen Union durch den Konvent

20. begrüßt die institutionalisierte Teilnahme der einzelstaatlichen Parlamente sowie des Europäischen Parlaments, der Kommission und der Vertreter der Staats- und Regierungschefs am Konvent, die Anlass zur Zuversicht im Hinblick auf eine effiziente Vorbereitung der Reform der Verträge gibt;
21. befürwortet die - bereits durch den vom Europäischen Rat von Laeken eingesetzten Konvent zu beginnende - Herausbildung einer von den einzelstaatlichen Parlamenten, der Kommission, dem Europäischen Parlament und den Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsam ausgeübten Verfassungsgewalt, die nicht nur eine wirksame Vorbereitung der Reform der Verträge ermöglichen würde, sondern auch den europäischen Integrationsbemühungen eine verstärkte Legitimation geben und durch diese bedeutende institutionelle Neuerung ein neues Kapitel in der Geschichte der Rolle der Parlamente beim europäischen Aufbauwerk aufschlagen würde;

o
o o

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Staats- bzw. Regierungschefs und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.